



Dem KICK einen Rahmen geben – für eine Rahmenvereinbarung zum Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz

Am 01. Oktober 2005 ist das sog. KICK – Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz in Kraft getreten. Dieses Gesetz hat zwei neue Paragraphen in das KJHG /SGB VIII eingeführt:

- Den § 8a SGB VIII mit dem Titel „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“
- Den §72a SGB VIII mit dem Titel „Persönliche Eignung“

Im § 8a des SGB VIII heißt es: „Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen.“ Diese „Abschätzung“ soll erfolgen, um gegebenenfalls mögliche Hilfemaßnahmen in die Wege leiten zu können.

Der für die freien Träger und damit auch für die Jugendverbände bzw. die freien Träger der offenen Jugendarbeit, entscheidende Satz erfolgt im Abs. 2 des §. Dort heißt es:

„In **Vereinbarungen** mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.“

Der § 72 a enthält folgende Formulierung:

„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen hinsichtlich der persönlichen Eignung im Sinne des § 72 Abs. 1 insbesondere sicherstellen, dass sie keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder § 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von den zu beschäftigenden Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. **Durch Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch sicherstellen, dass diese keine Personen nach Satz 1 beschäftigen.**“

In der „Arbeitshilfe“ zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, herausgegeben von ISA Münster, heißt es: „Hervorzuheben ist dabei, dass von den Verfahrensregelungen des § 8a SGB VIII die verbandliche Kinder- und Jugendarbeit und die anderer freier Träger nur an den Stellen betroffen sind, wo diese Träger von Einrichtungen und Diensten sind, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen. Dies bedeutet zwar nicht, dass der Diskurs zum Schutzauftrag für die Kinder und Jugendarbeit an dieser Stelle beendet ist, führt jedoch zur Entbindung aus der formalen Pflicht für einen großen Bereich dieses Arbeitsfeldes.“

Für die freien Träger im Bereich Jugendarbeit nach § 11 und 12 KJHG ist somit zu klären:

Haben wir Einrichtungen und Dienste?

- Erbringen wir nach diesem Buch Leistungen?
- Haben wir Fachkräfte (lt. § 72) die den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen müssen?

Alle drei Fragen sind im Prinzip mit Ja zu beantworten. Allerdings ergeben sich dabei Grenzbereiche die nicht eindeutig geklärt sind.

OT's, Jugendbildungsstätten, Zeltlagerplätze oder Freizeitheime könnte man als Einrichtung sehen. Wie sind sie im Hinblick auf den § 8a zu werten?

- Sind Gliederungsbüros Einrichtungen?
- Sind unsere Angebote, z.B. Bildungs- Ferien- und Freizeitmaßnahmen Dienste im Sinne des SGB VIII? Wie sind sie im Hinblick auf den § 8a zu werten?
- Was sind Schulprojekte, regelmäßige Gruppenstunden in sozialen Brennpunkten, regelmäßige Spielangebote und Spielmobile?
- Wie sind unsere hauptamtlichen Mitarbeiter/-innen im Hinblick auf den § 8a und 72a zu werten?
- Wie sind unsere ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen im Hinblick auf den § 8a und 72a zu werten?

Je nach Jugendamtsbezirk werden diese Fragen zurzeit in Nordrhein-Westfalen gar nicht diskutiert, alle mit ja oder nein beantwortet. Dies führt selbstverständlich auch zu völlig unterschiedlichen Absprachen oder Regelungen in den Kommunen. Für unsere Gruppenleiter/-innen und/oder Mitarbeiter/-innen ergeben sich damit, je nach Wohnort, ganz unterschiedliche Anforderungs- und Aufgabenprofile. Dies können und wollen wir im Interesse der vielen ehrenamtlich bei uns Tätigen nicht hinnehmen.

Die Vollversammlung des Landesjugendringes NRW e.V. möge beschließen:

Die Vollversammlung des Landesjugendringes NRW e.V. (LJR) fordert den Vorstand des LJR NRW auf, mit der obersten Landesjugendbehörde eine Rahmenvereinbarung zu schließen, die für diese und möglicherweise weitere Fragen, verbindliche und praktikable Vorschläge unterbreitet.

Diese Rahmenvereinbarung sollte dann als Verhandlungsgrundlage für die Vereinbarungen mit den kommunalen Jugendhilfeträgern genutzt werden können. Hierfür werden mit den Landesjugendämtern Westfalen-Lippe und Rheinland sowie mit den beiden Landesjugendhilfeausschüssen Gespräche über mögliche Empfehlungen oder Handreichungen in diesem Sinne geführt.